Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 7 (1921)
Heft: 44

Artikel: Haftpflicht und Haftpflichtversicherung, Schüler-Unfallversicherung [Fortsetzung]

Autor: Stalder, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-538080

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fach daſ bewuſtſein der erziungſpflicht ferloren gegangen zu ſein und file nemen ſich nicht einmal die müe, di kinder zu einem anſhtändigen, höflichen betragen auf der ſhtraſſe anzuhalten, müſſen wir ſelbſt handeln. Wir haben öfterſ auf di gefaren deſ heutigen einſeitigen filwiſſenſ hingewiſen. Man hat unſ kein gehör geſhenkt (egſamenfrage). Wir müſſen alſo ſelbſt abbauen.

Ein urteil über di ſhönheit der zukünftigen ſhrift gibt inen nachſhteender fergleich.

Mittelhohdeutſche ſchrift.

Der minneclîchen meide triuten wol gezam in muote küener recken: niemen waſ ir gram. âne mâzen ſchoene ſô waſ ir edel lîp. Der juncfrouen tugende zierten anderiu wîp.

Neuhochdeutſche Schrift.

Der minneglichen Maide träten wohl gezahm. In Muote kühner Recken, niemen was ihr gram. Ohne Maßen ſchöne, ſo was ihr edel Lip. Der Jungfrauen Tugenden zierten anderü Wip.

Fereinfachte ſhrift.

Der minneglichen meide trüten wohl gezam in murte küner rekken, nimen waſ ir gram. One maſſen ſchöne, ſo waſ ir edel lip. Der jungfrauen tugenden zirten anderu wip.

zu beachten.

1. einfacheſ, ſhlichteſ ſhriftbild.
2. kleinſhreibung auch nach punkt. (nur ſhtrofenanfang groſſ.)
3. keine denungen.
4. ei für ai, iu für ü.

1. ferzirteſ, ferſhnörkelteſ ſhriftbild.
2. ſer heufige groſſhreibung.
3. zalreiche, willkürliche Denungen.
4. ai für ei, ie für iè, ß für z, s für ſ, ei für î.

1. einfaches, anſhprechendeſ ſhriftbild.
2. kleinſhreibung forherſhend; groſſhreibung nur in ſazanfang.
3. keine Denungen.
4. ei für ai, i für ie, ſ für s, ſſ für ß, ſh für ſch? kk für ck.

Haftpflicht und Haftpflichtversicherung, Schüler-Unfallversicherung.

Von A. Stalder, Turnlehrer, Luzern.

(Fortsetzung.)

III. Die Haftpflicht der Schulgemeinde.

Vielfach besteht die irrtümliche Ansicht, die Schulgemeinde sei als „Geschäftsherr" nach Art. 55 des O.-R. zu betrachten und „hafte daher für den Schaden, den ihre Angestellten oder Arbeiter in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtung verursacht haben." Demgegenüber sei ausdrücklich festgestellt, daß für alle Unfälle im Schulbetrieb, also beim Unterricht, beim Turnen, beim Baden, beim Experimentieren, auf Exkursionen und Schulausflügen im angegebenen Umfange der Lehrer allein haftbar gemacht werden kann. Die Schulgemeinde haftet nach Art. 58 des O.-R. nur als Werk- oder Gebäudeeigentümerin und hat „den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen." Kommt also jemand, nicht nur Lehrer, Schüler oder Abwart, sondern auch Drittpersonen, durch mangelhafte Anlage oder schlechten Unterhalt der Schulgebäude zu Schaden, ist die Gemeinde ersatzpflichtig.

Ihre Haftbarkeit erstreckt sich außer den Gebäulichkeiten auch auf Turn- und Spielplatz, Schulgarten, Schulbad, das Schulmobiliar und damit auch auf die Turngeräte. Dabei haftet sie nicht etwa nur nach Verschulden, sondern auch für alle zufälligen Schäden. [Das ist ein Punkt, auf den der Lehrer aufmerksam machen muß, wenn seine gerechtfertigten Wünsche bei hartköpfigen Schulvorstehern Widerstand finden, wo es sich um Instandstellung z. B. von Schulmobiliar, Turngeräten und Spielplätzen handelt.] Fällt z. B. ein Ziegel vom Dache und erschlägt ein Kind, so ist die Gemeinde haftbar für diesen zufälligen Schaden. Im Winter kann es auch leicht vorkommen, daß z. B. Eisklumpen von den Traufen stürzen 2c. Auch da ist die Gemeinde haftbar, nicht minder, wenn bei schlechtem Schulinventar, wo z. B. Nägel vorstehen 2c. ein Kind sich verletzt und eine Blutvergiftung entsteht usw. Eben-

so wenn ein Kind auf der ausgelaufenen Treppe ausglitscht und gefährlich stürzt. Dabei hat die Gemeinde allerdings das Rückgriffsrecht auf die Schuldigen, wenn solche ermittelt werden können. Hebt z. B. der Abwart die Fenster aus und es fällt eines hinunter und erschlägt ein Kind, haftet wieder die Gemeinde, hat aber das Regreßrecht auf den Abwart. Sind die Turngeräte nicht mehr zuverlässig, z. B. das Reck oder der Barren, und passiert beim Turnen ein Unfall, besteht Haftung der Schulgemeinde, aber mit Rückgriffsrecht auf den pflichtvergessenen Lehrer, dem der Zustand der Geräte bekannt sein muß und der sie in diesem Falle nicht mehr hätte benützen sollen. Seltener kommt es vor, daß der Baumeister mit Regreß belangt wird.

Sofortige Meldung an die zuständige Behörde, ist strenge Pflicht des Lehrers, wenn sich Mängel zeigen, die Schaden hervorrufen könnten. Beschädigte Turngeräte, z. B. dürfen auf keinen Fall vor der Reparatur weiter benützt werden, will der Lehrer sich selbst vor Schaden bewahren, abgesehen davon, daß er Jugendliche leichtfertig der Gefahr aussetzt.

Auch hier ein dem Leben entnommenes Beispiel.

„Anna J., Schülerin der III. Klasse, spazierte in der Pause um das Schulhaus. Plötzlich fielen vom Schulhausdach Eisbrocken, die das Kind trafen und ihm eine schwere Schädelfraktur beibrachten, so daß es gleichen Tags starb. Die ärztliche Expertise bezeichnete den erlittenen Unfall als Todesursache. Da in jener Zeit wiederholt plötzliche Schneefälle eintraten, machte die Behörde auf die Gefahren, die durch von Hausdächern fallenden Schnee drohen, aufmerksam und ersuchte die Hausbesitzer um fleißige Nachschau und Vorbeugung. Laut Protokoll waren die Dächer zu jener Zeit allgemein schneefrei. Der Abwart konnte trotz aller Wachsamkeit die Eisblöcke nicht bemerken und daher auch nicht entfernen.

Der Schulrat ließ sofort nach dem Unfall den Eltern des verunglückten Kindes das tiefste Beileid aussprechen und ihnen mitteilen, daß die Gemeinde die erwachsenen Kosten auf sich nehme. Der Vater reichte aber durch ein Advokaturbüro ein Schadenersatzbegehren ein und verlangte bei gütlicher Abmachung 200 Fr. für Barauslagen und 4000 Fr. Schadenersatz, da die Schulgemeinde haftpflichtig sei. Das Kind wäre, trotzdem es leicht schwachsinnig gewesen, eine Stütze der Eltern geworden, da es in der Handarbeit sehr geschickt war. Der Schulrat wollte Vater J. freiwillig entgegenkommen, immerhin ohne Präjudiz für die Rechtsfrage und bot ihm total 1200 Fr. an. Nach wiederholten Bemühungen des Anwaltes begnügte sich J. schließlich mit 1200 Fr." — Herr Reallehrer Mauchle, St. G., dessen trefflichen Ausführungen ich dieses Beispiel entnehme, fügt bei, daß ein richterlicher Entscheid der haftbaren Schulgemeinde ohne Zweifel eine größere Entschädigungspflicht überbunden hätte.

Ein weiteres, durch die Presse genügend bekanntes Beispiel ist das schreckliche Unglück in der Frauenbadanstalt in Solothurn, dem zehn Kinder zum Opfer fielen.

(Fortsetzung folgt.)

Himmelserscheinungen im November.

(Dr. J. Brun.)

1. Sonne und Fixsterne. In den Novembertagen befindet sich die Sonne in der Mitte des absteigenden Astes ihrer Bahn. Die südliche Abweichung vom Aequator wächst von 15—22°. Sie berührt das Sternbild der Wage und rückt bis zum Hauptstern des Skorpions, dem Antares vor. Aldebaran, das glänzende Auge des Stieres, bildet den nächtlichen Gegenpol, um den herum sich die herrlichen Sternbilder des Orions, des großen und kleinen Hundes, der Zwillinge, des Fuhrmanns, des Perseus und des Widders gruppieren.

2. Planeten. Merkur und Venus halten sich zu nahe bei der Sonne, um gesehen werden zu können. Mars steht im Sternbild der Jungfrau zirka 40° westlich der Sonne und kann daher nur vor Sonnenaufgang sichtbar sein. Am 27. erreicht er den Jupiter, wobei die beiden Gestirne nur ½° von einander abstehen. Der träge Saturn ist bereits im Oktober von Jupiter überholt worden und steht nun zirka 5° westlich von Jupiter.

In der Nacht vom 13. auf den 14 Nov. gerät die Erde in die Bahn der Sternschnuppenschwarmes der Leoniden, welche aus dem Sternbild des Löwen zu kommen scheinen. Der Löwe befindet sich im November in der zweiten Hälfte der Nacht in der südöstlichen Himmelsregion.

Schulnachrichten.

St. Gallen. * In Nachachtung des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes, wonach die Lehrer an den öffentlichen Schulen einen festen Gehalt, staatliche Dienstalterszulagen, allfällige Gemeindezulagen und freie Wohnung (Wohnungsentschädigung) beziehen, stellte der Sekundarschulrat von Rapperswil der Rechnungsgemeinde folgenden Antrag: 1. Gehalt von der Gemeinde 5000 Fr., 2. Wohnungs-